

sehr Vorbehalten

*Unter Deinen Umständen veröffentliche,
Sollten sich nicht für Kirchen lassen. —*

Württ. Bekenntnisgemeinschaft
Der Landesbruderrat.

Stuttgart, 14. Febr. 1938.
Tübingerstr. 16.

KBA 17599

Ein Wort zur luth. Synode.

Gemäss unserem Auftrag als Bruderrat der Württ. Bekenntnisgemeinschaft richten wir folgendes Wort an die Brüder:

Auf unsere Frage nach dem Verhältnis der geplanten luth. Synode zu der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche wurde uns gesagt - in kategorischer Weise durch den Vorsitzenden des Luth. Rats, Oberkirchenrat Breit, - dass der Weg der Bekenntnissynode zu Ende sei. Mit diesem Urteil ist nicht nur die Einheit der Bekenntnenden Kirche in Deutschland, sondern die Deutsche Evangelische Kirche selbst als bekennende Kirche preisgegeben. Im Augenblick stärkster Bedrohung der Kirche von aussen her wird damit ein Weg beschritten, der zur Zersplitterung der Kirche und zur Auslieferung ihrer Ordnung an die Willkür zufälliger Gesichtspunkte und fremder Mächte führen muss.

Es könnte freilich sein, dass wir um der Wahrheit willen jenes Urteil anerkennen müssten; und kein Hinweis auf die unabsehbaren Folgen, kein Ruf zu einer Einigkeit, die dann doch nicht mehr echt sein könnte, keine Furcht vor dem Eingeständnis unserer Unglaubwürdigkeit und auch keine Ermahnung zur brüderlichen Liebe dürfte uns dann hindern, das zu tun. Wir müssten uns dem Gericht Gottes beugen, das um unserer Sünde willen über uns ergangen ist.

Weil es also bei jenem Urteil über das Ende der Bekenntnissynode in dieser Weise um das Ganze der Bekenntnenden Kirche geht, müssen wir mit allem Ernst fragen und prüfen, wie man dieses Urteil vor Gott und seiner Heiligen Kirche verantworten kann.

1.) In der Zeit eines grossen Abfalles in der Christenheit ist uns in Barmen trotz der Verschiedenheit unserer Bekenntnisse auf Grund der in ihnen gemeinsam bezeugten Schrifterkenntnis ein verbindliches Wort geschenkt worden, durch dessen Bezeugung und Anerkennung die Grenzen unserer Kirchen gegenüber dem Geist des Widerchrist (1. Joh. 4, 3) sichtbar geworden sind, und wir mit unseren Kirchen in der einen Christenheit erhalten wurden. Wir hätten von uns aus keine Möglichkeit gesehen, die längst zutagegetretene Auflösung und innere Ohnmacht unserer deutschen Landeskirchen, auch der noch relativ bekenntnisgebundenen unter ihnen, aufzuhalten, und wir haben geglaubt, dass Gott selbst das Sterben seiner Kirche aufgehalten hat, indem uns die Heilige Schrift auf unsere Fragen eine verbindliche, d.h. die Kirche bindende Antwort gab, durch welche dann auch die faktische Verbindlichkeit unserer Bekenntnisse festgestellt wurde.

Die theologische Erklärung von Barmen sagt: "Wir, die zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vereinigten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, freier Synoden, Kirchentage und Gemeindegemeinschaften erklären, dass wir gemeinsam auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen stehen. Uns fügt dabei zusammen das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche." Und weil das Bekenntnis zu dem Herrn der Kirche immer in die Kirche führt und die Gemeinschaft der Bekenntnenden sichtbar macht gegenüber den in die Kirche eingedrungenen fremden Herren und ihren Ordnungen und Geboten, darum hat die Synode dem damaligen Reichskirchenregiment gegenüber erklärt, es habe "den Anspruch verwirkt, rechtmässige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein". "Im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche rechtmässig zu sprechen und zu handeln sind nur die berufen, welche an der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche als ihrer unanastastbaren Grundlage festhalten und bei-dem die massgebende Geltung in der Deutschen Evangelischen Kirche wieder verschaffen wollen. Die in solchem Bekenntnis

einigen Gemeinden und Kirchen sind die rechtmässige Deutsche Evangelische Kirche; sie treten zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zusammen. Die Bekenntnissynode hat in der gegenwärtigen kirchlichen Notlage die Aufgabe, in der Deutschen Evangelischen Kirche die bekennende Gemeinde zu sammeln und zu vertreten, ihre Gemeinschaft und gemeinsamen Aufgaben zu pflegen, und dahin zu wirken, dass die evangelische Kirche dem Evangelium und Bekenntnis gemäss geführt und Verfassung und Recht dabei gewahrt werden" (Erklärung der Synode zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche).

Die Bekenntnissynode verstand sich also keineswegs nur als Kirchliche Arbeitsgemeinschaft, die ein theologisches Gutachten gegenüber den neuen Irrlehren auszuarbeiten hatte, sondern als verantwortliche Vertretung der Kirchengebiete der Deutschen Evangelischen Kirche, die in ihrem Teil berufen war, für die Geltung der Bekenntnisse der Kirche in den heute geforderten Entscheidungen Sorge zu tragen. Es ist darum selbstverständlich - und wurde auch lange Zeit von niemand in der Bekennenden Kirche bestritten - dass die Anerkennung der in den 6 Sätzen von Barmen ausgesprochenen Wahrheit nicht zu trennen ist von der Verpflichtung gegen die Gemeinschaft von Barmen. Dass die Synode nicht nur eine Lehrentscheidung fällte, sondern sich selbst als Synode konstituierte, um über der Geltung dieser Entscheidung in Verkündigung und Ordnung der Kirche zu wachen, war das stärkste sichtbare Zeugnis für die Wahrheit, mit der man im Jahr 1934 auch in unserer Landeskirche den Einbruch des Gegners abwehrte, dass nämlich Lehre und Ordnung der Kirche nicht getrennt werden können. Wohl war umstritten, ob und in welchem Sinn man die theologische Erklärung von Barmen ein "Bekenntnis" im Sinn der reformatorischen Bekenntnisse nennen dürfe, und, damit zusammenhängend, ob die Gemeinschaft in der Bekenntnissynode Kirchengemeinschaft im vollen Sinn des Wortes bedeuten könne. Diese Fragen waren gestellt durch das Faktum eines gemeinsamen Bekennens über die Grenzen der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse hinweg, was in der Geschichte der Reformationskirchen keinen Vorgang hat, aber dieses Faktum selbst kann dadurch in seiner Bedeutung nicht in Frage gestellt werden, wenn man nicht das Geschehen von Barmen nachträglich einfach als ein Missverständnis erklären will.

2.) Inwiefern soll nun dieser in Barmen begonnene Weg der Bekenntnissynode heute zu Ende sein? Man weist hin auf die mannigfachen Schwierigkeiten, welche nicht nur die Tagungen der Synode, sondern besonders auch die Zusammenarbeit der einzelnen Kirchen mit den leitenden Organen der Bekennenden Kirche belasteten, und man erklärt, dass die inneren Gegensätze, welche diese Belastung verursachten, auf der letzten Tagung der Synode in Bad Oeynhausen vom 17.-22.2.36 in einer solchen Weise in Erscheinung getreten seien, dass den damals Dissentierenden eine weitere Zusammenarbeit auf dem Boden der Bekenntnissynode nicht mehr zugemutet werden und überhaupt eine fruchtbare Arbeit der Synode nicht mehr erwartet werden könne. Fragt man worin diese Gegensätze bestehen, so wird vor allem auf die durch allerlei Zwischenfälle genährten persönlichen Spannungen zwischen den führenden Männern verwiesen, die dann wiederum auf landschaftlich und historisch gewordene Eigenart zurückgeführt werden. Trotzdem diesen Gründen das grösste Gewicht beigelegt wird, und sie es leider auch haben, lehnen wir es ab, uns auf sie einzulassen, da sie dieses Gewicht in der Kirche nicht haben dürfen. Es ist erschütternd zu sehen, welchen breiten Raum heute in den innerkirchlichen Auseinandersetzungen das Gerede über Personen und Vorfälle einnimmt. Wir können uns hier nur gegenseitig ermahnen, "würdig dem Evangelium Christi" zu wandeln (Phil. 1, 27).

Es wird dann weiterhin auf die konfessionellen Gegensätze verwiesen, denen in der Arbeit der Bekenntnissynode nicht Rechnung getragen worden sei. Dabei wäre zunächst zu fragen, in welchen konkreten Fällen, welche die Synode oder ihre Organe zu behandeln hatten, die konfessionelle Kontroverse in einem konkreten Lehrpunkt überhaupt eine Rolle spielte. Uns ist kein einziger solcher Fall bekannt, von dem das mit Recht behauptet worden wäre. Man könnte höchstens die Abendmahlsfrage anführen, die auf der Hallenser Synode der Evang. Kirche der altpreuussischen Union vom 10.-13. Mai 1937 hinsichtlich der Abendmahlsgemeinschaft in einer Weise behandelt wurde, welche die Missbilligung der Kirchen des Luth. Rates fand (vgl. dessen Stellungnahme vom 15. Juni 1937, Junge Kirche 1937 S. 595 ff.). Aber auch der hier geführten Auseinandersetzung - nicht der Abendmahlskontroverse selbst - kann kein grosses Gewicht beigelegt werden, da der Luth. Rat zwar die für Altpreussen beschlossene Abendmahlsgemeinschaft ablehnte, zugleich aber dieselbe Praxis für die Württ. Landeskirche ausdrücklich, wenn auch nicht öffentlich, für tragbar erklärte. Sehen wir von diesem einen Fall ab, so hat sich die konfessionelle Kontroverse besonders auf den Tagungen der Synode im wesentlichen auf die Frage beschränkt, welche Bedingungen für eine saubere Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten hinsichtlich der Leitung und der Ordnungen der Synode erfüllt sein müssen - falls einmal die konfessionelle Kontroverse in einem konkreten Fall praktische Bedeutung für die Arbeit der Synode bekäme. Es geschieht keineswegs aus konfessioneller Indifferenz, wenn wir feststellen, dass dieser Fall bisher nicht eingetreten ist.

Die Frage, welche zu dem Dissensus auf der Synode von Geynhausen geführt hat, die Stellung zu den staatlichen Kirchenausschüssen, ist keine konfessionelle Kontroversfrage und wurde auch auf der Synode nicht als solche angesehen. Auch wenn es richtig ist, dass der hier zutagegetretene Dissensus auf Gegensätze zurückgeht, welche die Arbeit der Synode schon lange belastet haben, so lässt sich doch nicht zeigen, dass diese Gegensätze konfessioneller Art waren. Wenn wir recht sehen, ist ein anderer Grund hierfür wesentlich mitbestimmend gewesen:

Die Synode von Dahlem hatte infolge der "Vorgewaltigung der süddeutschen Kirchen" das kirchliche Notrecht für die Uebnahme der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt und festgestellt: "Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ist zerschlagen. Ihre rechtmässigen Organe bestehen nicht mehr. Auf Grund des kirchlichen Notrechts ... schafft die Bekenntnissynode ... neue Organe der Leitung". ... Als kurz darauf die süddeutschen Kirchenleitungen wiederhergestellt und staatlich anerkannt wurden, entstand innerhalb der zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche gehörenden Kirchen insofern eine Rechtungleichheit, als die zur Bekenntnissynode gehörenden Notleitungen zwar die kirchliche Legitimität besaßen, aber der staatlichen Legalität entbehren mussten, während die intakten Kirchenleitungen die kirchliche Legitimität und die staatliche Legalität besaßen. Daraus ergab sich eine gewisse Zurückhaltung der intakten Landeskirchen und auch ein besonderer Anspruch derselben gegenüber den Organen der Bekenntnissynode. So wurde die l. Vorläufige Leitung nicht ausschliesslich auf Grund des in Dahlem erklärten Notrechts durch den Reichsbruderrat gebildet, vielmehr kam sie durch eine Vereinbarung zwischen den legalen Kirchenleitungen, einerseits und den Notorganen der Bekennenden Kirche andererseits zustande. Als dann im Herbst 1935 die staatlichen Kirchenausschüsse eingesetzt wurden, gerieten die beiden Rechtsprinzipien in einen akuten Gegensatz. Der Reichskirchenausschuss als staatlich anerkanntes aber nicht kirchlich legitimes Organ der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche trat in Konkurrenz zu der Bekenntnissynode, dem kirchlich legitimen, aber staatlich nicht anerkannten Notorgan der Deutschen Evangelischen Kirche. Da in der l. Vorläufigen Leitung diese beiden Prinzipien in einem ungeklärten Verhältnis neben einander wirksam

waren, musste sie an dem nunmehr akut gewordenen Gegensatz zerbrechen. Die Synode von Oeynhausen sollte die damit an die Kirche gestellte Frage klären.

Sie konnte das nicht eindeutig tun, weil ihre Beschlüsse "Von der Kirchenleitung" nicht die vorbehaltlose Zustimmung aller Synodalen fanden und überdies die Mitarbeit in den Kirchen-Ausschüssen und die Zusammenarbeit mit ihnen nicht klar ausgeschlossen werden konnte. Immerhin ist zur Beurteilung des vorhandenen Dissensus beachtenswert, dass z.B. Oberkirchenrat Breit, der die Beteiligung an der Abstimmung ablehnte, dabei unter anderem zu Protokoll gab: "Es widerspräche der Wahrheit, wenn daraus der Schluss gezogen werden sollte, dass ich in den wesentlichen Fragen, deren Lösung hier versucht und nicht endgültig gefunden wurde, mit der Bekenntnissynode nicht eins wäre" (Synodalbericht S.115). Und derselbe stellte nachher als Ertrag dieser Synode fest: "Ganz abgesehen von dem consensus über das Wesen der evangelischen Kirchenleitung, der alle Synodalen verband, wurden die in der Bekenntnenden Kirche zur Lösung drängenden Probleme so scharf gesehen wie vorher nie, und damit die inneren Voraussetzungen für eine künftige echte Synode geschaffen. Dass die Bekenntnende Kirche lebt und auf ihrer Selbstbewegung grosse Verheissung liegt, erwies sich auch darin, dass die Fragen zuhauf sich einstellten, deren Lösung von uns gefordert ist" (AELKZ Nr. 11 vom 13.3.1936). Das zeigt immerhin, dass die in Oeynhausen Dissentierenden den Grund der Spannung nicht in wesentlichen theologischen Gegensätzen sahen, vollends nicht in solchen Gegensätzen, die das heute gerade von Oberkirchenrat Breit gefällte Urteil rechtfertigen könnten, dass der Weg der Bekenntnissynode nach Oeynhausen nicht mehr fortgesetzt werden könne.

3) Ueber den Weg der Bekenntnenden Kirche nach Oeynhausen brauchen wir nicht viel zu sagen. Er ist im wesentlichen bestimmt durch die Gründung des Lutherischen Rates, und durch die Versuche der ihm angeschlossenen Kirchen, neben den Organen der Bekenntnissynode und auch im Gegensatz zu diesen einen Weg der Zusammenarbeit mit den Resten der staatlich legalisierten Kirchenleitungen zu finden, also zunächst mit den Kirchengremien und dann mit der "Kirchenführerkonferenz". Das praktische Ergebnis ist, dass den leitenden Organen der Bekenntnissynode die Vollmacht zur Leitung der Bekenntnenden Kirche nach innen und zur Vertretung nach aussen von den Kirchen des Lutherischen Rates bestritten wird und dass nach Ansicht dieser Kirchen die Bekenntnissynode nur noch eine "Gruppe" vertritt innerhalb des "Kasseler Gremiums".

Wir stellen dabei fest, dass bei der Gründung des Lutherischen Rates in unserer württembergischen Landeskirche der Beitritt zum Lutherischen Rat nicht mit der Verpflichtung gegen das Lutherische Bekenntnis begründet wurde. Der Erlass des württembergischen Oberkirchenrats Nr. A. 3376 vom 26.3.1936 sagt, dass die Berliner Geschäftsstelle der Lutherischen Kirchen "insbesondere zur Vertretung landeskirchlicher Angelegenheiten bei dem Reichskirchenausschuss und dem Reichskirchenministerium berufen ist". Nachdem aber die Kirchengremien erledigt sind, und nur noch die in der Hand des Kirchenministeriums befindliche Kirchenkanzlei Werner die staatlich legale Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche ist, lässt sich ein sachlicher Grund nicht mehr denken, der die Kirchen des Lutherischen Rates hindern könnte, wieder zur Bekenntnissynode als der allein rechtmässigen synodalen Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche zurückzukehren. Wir können alle miteinander darauf verzichten, die innere Geschichte der Bekenntnenden Kirche in den letzten Jahren noch einmal aufzurollen, und uns auf dem Boden von Barmen wieder zusammenfinden, wobei gegen einen besonderen, geistlich begründeten Zusammenschluss einzelner Kirchen innerhalb der Bekenntnissynode (entsprechend Artikel 5 der Rechtserklärung von Barmen) niemand etwas einzuwenden hätte. Die Fragen, welche heute die

einzelnen Landeskirchen beschäftigen, sind weithin genau dieselben. Es geht um die öffentliche und kirchlich verbindliche Bezeugung des Wortes Gottes gegenüber aller Verwirrung und Verführung durch die antichristlichen Kräfte, es geht um die Abwehr des Staatskirchentums, um die Erhaltung der geordneten Verkündigung des Wortes Gottes in den besonders bedrohten Gemeinden und Kirchengebieten, um den Dienst am theologischen Nachwuchs und an der getauften Jugend der Gemeinde, um Rat und Weisung für das Verhalten bei Ausweisungen und Redeverböten. In allen diesen Fragen sollte die Bekenntnissynode Entscheidungen treffen und die von der Bekenntnissynode herausgestellte verantwortliche Leitung für die Durchführung dieser Entscheidungen Sorge tragen. Die derzeitige vorläufige Leitung will ihren Auftrag an eine von der ganzen Bekennenden Kirche rite beschickte Synode zurückgeben, damit eine neue Leitung herausgestellt werden kann, die mit Zustimmung der ganzen Bekennenden Kirche im Namen und mit der Vollmacht Jesu Christi reden und handeln kann.

Nun erklärt die Leitung des Lutherischen Rates, der Weg der Bekenntnissynode sei zu Ende. Einen Grund, der zu diesem Urteil berechtigen würde, konnten wir nicht finden. Darum wissen wir uns nach wie vor der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche verpflichtet. Denn die Bekennende Kirche in Württemberg war von Anfang an verantwortlich an den Entscheidungen der Bekenntnissynoden beteiligt. Dem entsprechend haben ja auch ihre Abgeordneten auf der Synode in Oeynhausens dem mit grosser Mehrheit angenommenen Beschluss zugestimmt: "Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche stellt um ihres Auftrags willen fest, dass sie das rechtmässige synodale Organ der Deutschen Evangelischen Kirche ist". Gemäss seinem Auftrag, "für die Geltung der Theologischen Erklärung von Barmen in unserer Württembergischen Landeskirche Sorge zu tragen und die Gemeinschaft mit den Brüdern in der ganzen Bekennenden Kirche im Reich zu halten", muss deshalb der Landesbruderrat davor warnen, sich von der uns verpflichtenden Gemeinschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu trennen. Es könnte freilich sein, dass hinter den bisherigen Schwierigkeiten in der Bekenntnissynode doch tiefere theologische Gegensätze stehen, als in all den Auseinandersetzungen der letzten Jahre fassbar zutage trat. Vieles spricht dafür, dass das der Fall ist, und dass z.B. über die Sichtbarkeit der Kirche hier und dort verschieden gelehrt wird. Aber auch dann, und dann erst recht, sind wir verpflichtet, vor allen weiteren Schritten diese Gegensätze in aller Klarheit aufzudecken. Solange uns die Wahrheit nicht zwingt, getrauen wir es uns nicht, die Bekenntnissynode zu verlassen, und können es auch sonst niemand raten, das zu tun. Wir können es weder vor dem Herrn der Kirche noch vor der Gemeinde verantworten, an der Auflösung der Bekennenden Kirche mitgeholfen zu haben. Darum bitten wir alle verantwortlichen Theologen der Bekenntnissynode, in gemeinsamer theologischer Arbeit die praktischen Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Tagung der Bekenntnissynode zu schaffen oder aber, wenn das sein müsste, das Ende der Bekenntnissynode theologisch zu begründen.

Sollte die Lutherische Synode in der Zwischenzeit zusammentreten, so wäre sie gehalten, ihr Selbstverständnis durch folgende Voraussetzungen bestimmt zu sehen:

a) Die Lutherische Synode weiss sich in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Lutherischen Bekenntnisse durch die Lehrentscheidung von Barmen verpflichtet.

In derselben Bindung weiss sie sich auch dem auf Grund dieses Zeugnisses erfolgten Zusammenschluss in der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche verpflichtet. Die Lutherische Synode kann deshalb die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche weder verneinen noch ersetzen.

Dies wird als das Selbstverständnis der Synode ausdrücklich festgestellt.

b) Die Lutherische Synode als Vertretung der in ihr vereinigten Kirchen des Lutherischen Rates kann die Lutherische Kirche nur in einer solchen Weise in Amt und Ordnung darstellen, dass dadurch die Verpflichtung gegenüber der Bekenntnissynode nicht in Frage gestellt wird.

c) Die Lutherische Synode versucht alles, um eine gemeinsame praktische Arbeit der zur Bekenntnissynode gehörenden Kirchen und Gemeinden wieder zu ermöglichen.

Im Auftrag

(gez.) Dipper, Diem, Metzger, Lutz.